Herrn Rudolph
107
44890

Internetcafés in Hannover

51.52 04. April 2005

Jugendschutz in Internetcafés

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über wichtige Regelungen des Jugendschutzes informieren, die für Internetcafès gelten und die Sie einzuhalten haben.

- Nach § 13 JuSchG ist das **Spielen an Bildschirmspielgeräten** abhängig von der jeweiligen Alterskennzeichnung der Computerspiele (§ 12 Abs. 2 JuSchG). Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder von dieser beauftragten Person (über 18 Jahren) dürfen Kinder und Jugendliche nur solche Computerprogramme benutzen, die für ihr Alter freigegeben sind oder die als Info- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind. **PC's**, an denen Computerspiele gespielt werden, (Spiele aus oder über das Internet oder von lokalen Datenträgern) **werden** von uns **als Bildschirmspielgeräte eingestuft**.
- Auf die Alterskennzeichnung müssen Internetcafébetreiber in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Die Altersregelung erfolgt durch Vereinbarungen der obersten Landesbehörden aufgrund von Prüfungen von Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle.

  Folgende Altersbegrenzungen sind vorgesehen:
  - "Freigegeben ohne Altersbeschränkung"
  - "Freigegeben ab sechs Jahren"
  - "Freigegeben ab zwölf Jahren"

- "Freigegeben ab sechzehn Jahren"
- "Keine Jugendfreigabe"

- Bildträger, die nicht freigegeben oder mit "keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, dürfen Kindern oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Hier besteht ein umfassendes Vertriebsverbot.

- Das Kind oder der Jugendliche haben ihr Alter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. In Zweifelsfällen besteht die Pflicht für den Internetcafébetreiber, das Alter zu überprüfen.

  Eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, dass das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung auch Spiele, die für sein Alter nicht freigegeben sind, spielen darf, reicht hierbei nicht aus! Eine Beauftragung zur Beaufsichtigung des Kindes oder des Jugendlichen muss auf Verlangen des Internetcafébetreibers nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen muss der Internetcafébetreiber die Berechtigung überprüfen.

- Trägermedien und Telemedien, die in der Liste jugendgefährdender Medien (§ 18 JuSchG) aufgenommen sind, dürfen Kindern oder Jugendlichen ebenfalls nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese Beschränkung gilt auch für schwer jugendgefährdende Medien, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind. Bei den schwer jugendgefährdenden Medien handelt es sich u. a. um solche mit volksverhetzenden, zu Straftaten anleitenden, gewaltdarstellenden oder pornographischen Inhalten sowie kriegsverherrlichende oder die Menschenwürde verletzende Darstellungen (vgl. § 15 Abs. 2 JuSchG). Die Liste wird bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt (§ 21 JuSchG).

  Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf nicht zum Zweck der geschäftlichen Werbung abgedruckt oder veröffentlicht werden.

  Es muss sichergestellt werden, dass nur Erwachsene Zugriff auf pornografische, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet haben
  Das kann im **Internetcafè** auf verschiedene Art und Weise geschehen, z. B durch

  - generellen Ausschluss Minderjähriger vom Besuch des Cafes.
  - regelmäßig aktualisierte Filtersoftware, die Zugriffe auf jugendschutzrelevante Inhalte deutlich erschwert und im Zusammenhang mit
  - intensiver Kontrolle (Sicht auf die Bildschirme sowie Verlaufsprotokolle der minderjährigen Kundschaft) sowie Ermahnungen und Hausverbote bei Missachten der Regeln.

- Internetzugriff für Minderjährige nur mit sogenannten Positivlisten.
- Verhinderung des Zublicks für Minderjährige auf die Bildschirme der von Erwachsenen benutzten Geräte.

Von diesen Maßnahmen können einzelne oder mehrere gleichzeitig erforderlich sein, um den Jugendschutz zu gewährleisten.

Für Internetcafés mit Gaststättenkonzession gilt:

- Es besteht das Verbot des Aufenthaltes für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Gaststätten ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten. Der Ausschank alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten, es sei denn, eine personensorgeberechtigte Person ist in Begleitung.
- Es gilt ein Abgabeverbot von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und ein Rauchverbot für diese Personengruppe.
- Ab 01.01.2007 dürfen Tabakwaren nicht mehr in Automaten angeboten werden, es sei denn, es besteht eine technische Vorrichtung, die den Missbrauch verhindert oder es besteht eine ständige Aufsicht, die sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Tabakwaren entnehmen können.

Im Internetcafé ist der deutliche Aushang mit Auszügen des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Regelungen zu Alkohol, Rauchen, Altersfreigaben und Computerspielen zwingend vorgeschrieben.

Wichtiger Hinweis: Ein Verstoß gegen das JuSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Rudolph)